



Kundeninformationen Kranken-Zusatzversicherungen

Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Wir sind die DFV Deutsche Familienversicherung AG, Beethovenstraße 71, 60325 Frankfurt am Main und für Sie rund um die Uhr telefonisch unter 01805-768 555* da. Außerdem können Sie uns per Telefax unter 01805-768 777* oder auch per E-Mail an service@dfv.ag erreichen. Vertreten wird das Unternehmen von dem Vorstand Dr. iur. Stefan M. Knoll und Philipp J.N. Vogel, Aufsichtsratsvorsitzender ist Hartmut Bergemann. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012.

Welche Hauptgeschäftstätigkeit haben wir?

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Vertrieb und Betrieb von Versicherungsprodukten für den privaten Bereich in Form von Kombi- oder Einzelversicherungen. Mit attraktiven Versicherungspaketen, wie unseren Kombiversicherungen, bieten wir einen kostengünstigen Rundum-Versicherungsschutz für Singles und Familien. Unsere Kombiversicherungen vereinen die wichtigsten Einzelversicherungen in einem Vertrag und zu einem Preis – mit nur einem Ansprechpartner. Wir bieten darüber hinaus leistungsstarke Einzelversicherungen im Bereich privater Unfall-, Hausrat-, Glas-, Haftpflicht- und Rechtsschutz- sowie Krankenzusatzversicherungen.

Welche Versicherungsbedingungen finden Anwendung und welches sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Unsere Verträge liegen jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen Versicherungsbedingungen zu Grunde. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung, ergeben sich aus dem beigefügten Produktinformationsblatt, den geltenden Versicherungsbedingungen und Ihrem Versicherungsschein.

Wie hoch ist der Gesamtbeitrag Ihrer Versicherung?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom gewählten Versicherungsumfang und der vereinbarten Zahlungsweise. Den Gesamtbeitrag einschließlich der Steuern können Sie der Beitragsübersicht, dem Angebot und dem Versicherungsschein sowie der Rechnung entnehmen.

Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?

Bei Abschluss des Vertrages kann neben dem Erstbeitrag eine einmalige Abschlussgebühr vereinbart werden. Diese Abschlussgebühr ist notwendig, um die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstehenden Kosten zu decken. Die Abschlussgebühr ist zusammen mit dem Erstbeitrag fällig. Die vereinbarte Abschlussgebühr werden wir Ihnen zurückzahlen, wenn Sie den Vertrag wirksam widerrufen. In allen anderen Fällen der Beendigung des Vertrages wird die Abschlussgebühr nicht erstattet. Falls besondere Telekommunikationskosten anfallen, weisen wir Sie zuvor an gegebener Stelle auf die genaue Höhe der Kosten hin.

Wie können Sie Ihren Beitrag zahlen?

Sie können bei uns ganz flexibel Ihre Beiträge auch unterjährig begleichen, z.B. monatlich ohne jegliche Ratenzahlungszuschläge. Je nach Vereinbarung zahlen Sie den Beitrag dann monatlich, viertel-, halb- oder jährlich im Voraus. Natürlich können Sie dabei auch bequem an unserem Einzugsverfahren teilnehmen. Der Beitrag gilt als bezahlt, wenn die entsprechenden Beträge auf unserem Konto eingegangen sind oder bei erteilter Einzugsermächtigung von Ihrem Konto eingezogen werden konnten und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Welche Gültigkeitsdauer haben die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen?

Die Ihnen überlassenen Informationen, insbesondere unsere Angebote und Beiträge unterliegen keiner Befristung, sofern nicht etwas anderes mit Ihnen vereinbart wurde. Im Falle der Befristung einzelner Informationen oder Angebote werden wir Sie gesondert darauf hinweisen.

Wie kommt der Vertrag zwischen uns zu Stande?

Der Vertrag ist geschlossen, wenn wir Ihren Antrag oder Sie unser Angebot annehmen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn aber nur, wenn auch die vollständige Zahlung des fälligen Erstbeitrages inklusive einer vereinbarten Abschlussgebühr bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Wann und wie können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Wir gewähren Ihnen eine Widerrufsfrist von einem Monat, obwohl der Gesetzgeber für diesen Fall lediglich eine Widerrufsfrist von zwei Wochen vorgibt. Mit der Verlängerung der Widerrufsfrist haben wir für Sie eine besonders verbraucherfreundliche Regelung geschaffen. Sie können somit Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (schriftlich, per Fax, per E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag des Vertragsabschlusses, nicht jedoch vor Erhalt der für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen, des Versicherungsscheins, des Produktinformationsblattes und dieser

Informationen in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DFV Deutsche Familienversicherung AG,
Beethovenstraße 71, 60325 Frankfurt am Main
Telefax: 01805 - 768 777*, E-Mail: service@dfv.ag

Welche Folgen hat der Widerruf?

Im Falle des Widerrufs verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz rückwirkend und beiderseits empfangene Leistungen sind zurückzugewähren, d.h. bereits gezahlte Beiträge werden Ihnen erstattet und bereits erbrachte Versicherungsleistungen (z. B. aus einem Schadensfall) müssen Sie uns zurückgewähren. Ein Versicherungsvertrag ist bei Widerruf Ihrer Vertragserklärung nicht zu Stande gekommen.

Welche Laufzeit gilt für Ihren Vertrag?

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, es wurde etwas anderes mit Ihnen vereinbart. Sie sind bei uns damit an keine feste Vertragslaufzeit gebunden, zumal Sie den Vertrag auch täglich kündigen können. Mit dieser kundengerechten Regelung bieten wir Ihnen die Flexibilität, Ihren Versicherungsschutz jederzeit an geänderte Lebensumstände anzupassen. Sollten Sie allerdings eine Leistung aus einer Krankenzusatzversicherung in Anspruch nehmen, ist das tägliche Kündigungsrecht für die Dauer von 12 Monaten ausgeschlossen.

Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie haben das Recht, den Vertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart wurde. Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns maßgeblich. Fällt der Kündigungszeitpunkt in die laufende Versicherungsperiode, wird Ihnen ein bereits gezahlter Monatsbeitrag anteilig erstattet. Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Abschluss der Krankenzusatzversicherung eine Leistung aus dieser Krankenzusatzversicherung in Anspruch, ist für Sie das ordentliche Kündigungsrecht für eine Frist von 12 Monaten ausgeschlossen (Sperrzeit). Eine Sperrzeit endet spätestens, wenn die Laufzeit des Vertrages 30 Monate ab Vertragsabschluss überschreitet. Ab einer Laufzeit von 30 Monaten besteht somit das tägliche Kündigungsrecht wieder uneingeschränkt. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben Ihre Sonderkündigungsrechte bei einer Beitragserhöhung wegen Erreichens einer neuen Altersgruppe oder einer Beitragsanpassung. Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Unser Recht, den Vertrag außerordentlich u.a. wegen falscher Angaben bei Vertragsabschluss oder wegen Zahlungsverzuges zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Die gesetzlichen Bestimmungen über außerordentliche Kündigungsrechte bleiben auch im Übrigen unberührt.

Welches Recht findet Anwendung?

Für unsere Verträge gilt deutsches Recht. Auf den Vertrag und die Vertragsunterlagen einschließlich aller Informationen und die Kommunikation findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

Ombudsmannverfahren

Wir sind Mitglied im PKV Verband der privaten Krankenversicherung e.V. mit Sitz in Köln. Als Mitglied im PKV Verband bieten wir Ihnen bei Meinungsverschiedenheiten mit uns im Zusammenhang mit einer privaten Kranken- oder Pflegeversicherung die Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren des Ombudsmanns Private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22, 10052 Berlin.

Der Ombudsmann ist der außergerichtliche Streitschlichter für die private Kranken- und Pflegeversicherung. Er nimmt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherten und ihren Versicherungsunternehmen neutral und unabhängig Stellung. Nehmen Sie am Verfahren des Ombudsmannes teil, bleibt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Möglichkeit des ordentlichen Rechtsweges unberührt.

Welche Aufsichtsbehörde ist für uns zuständig?

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

* Festnetz 14 Cent/Min., Mobilfunk max. 42 Cent/Min.